

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0446/21	16.11.2021
zum/zur		
A0192/21 Fraktion GRÜNE/future!		
Bezeichnung		
Sperrungen von Straßenbahnstrecken und Buslinien nur nach Stadtratszustimmung bzw. Information		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		30.11.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		13.01.2022
Stadtrat		27.01.2022

### Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 07.10.2021 gestellten Antrag A0192/21

*„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Sperrungen von Straßenbahnstrecken und Umleitungen von Buslinien mit einer Dauer von über 3 Monaten nur zu genehmigen, nachdem der Stadtrat zugestimmt hat. Hierfür ist dem Stadtrat, neben dem vorgesehenen Sperr- und Umleitungskonzept, auch eine alternative Variante zur Abstimmung zu stellen, welche die Aufrechterhaltung der normalen Linienführungen, z. B. unter Nutzung von Baugleisen, halbseitigen Sperrungen o. ä. enthält.*

*Für beide Varianten sind gleichermaßen die zu erwartenden Bauzeiten, Baukosten, Kosten für Umleitungs- und Ersatzverkehre sowie entsprechende Begründungen vorzulegen. Wenn es keine Alternativvariante gibt, ist dies ausführlich zu begründen. Bei kurzfristigen Sperrungen und Umleitungen ist der Stadtrat zu informieren. Dies soll in jedem Fall passieren sobald die Unterlagen an die Landesbehörde zur Genehmigung verschickt werden.“*

### möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.

Sperrungen und Umleitungsverkehre resultieren aus Baumaßnahmen verschiedener Auftraggeber. Eine Häufung von Sperrungen an ÖPNV-Linien resultiert maßgeblich aus Großbaumaßnahmen, sowie notwendigen Instandsetzungsarbeiten an Gleisen, mit deren Fertigstellung sich die Situation für die Fahrgäste wieder normalisieren und die Attraktivität des ÖPNV-Angebotes deutlich steigen wird.

Die Erarbeitung der Konzepte für Umleitungsverkehre durch die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Bauträgern, Planungsbüros und dem Aufgabenträger innerhalb der oft jahrelangen Planungsprozesse. Die Auswirkungen auf die Fahrgäste so gering wie möglich zu halten, hat dabei immer äußerste Priorität. Im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung werden die Auswirkungen auf das gesamte Verkehrsnetz, bestehende und geplante weitere Baumaßnahmen, verfügbare Bautechnologien, zeitliche Rahmenbedingungen sowie Vorgaben des Nahverkehrsplanes berücksichtigt.

Bei Eingriffen in die öffentliche Nutzung von Straßen sind die Sicherungsmaßnahmen zuvor durch die Straßenverkehrsbehörde zu genehmigen, wobei das Ergebnis der fachlichen Abstimmung in der Sperrkommission berücksichtigt wird (vertreten sind hier u. a. Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Tiefbauamt mit den Bereichen Tiefbaukoordinierung und Lichtsignalanlagen und die MVB). Die Straßenverkehrsbehörde ordnet im übertragenen Wirkungskreis die Sicherung von Arbeitsstätten an Straßen/im öffentlichen Verkehrsraum aufgrund der Zuständigkeit für die Ausführung der StVO an.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen werden auf Antrag an Bauunternehmen erteilt, die mit einer bestimmten Baumaßnahme im öffentlichen Verkehrsraum beauftragt sind. Eine Genehmigung durch Landesbehörden erfolgt dabei nicht.

Daraus resultierende temporäre Ersatzverkehre oder Einschränkungen von Direktverbindungen des ÖPNV sind leider nicht immer vermeidbar. Neben den Auswirkungen der Umleitungsführungen für die Fahrgäste sind auch die vorhandenen Ressourcen (Fahrzeug- und Personalkapazitäten bei den MVB) zu berücksichtigen sowie der Aspekt der Wirtschaftlichkeit mit zu betrachten.

Die Aufrechterhaltung des Linienbetriebes zu den Betriebshöfen der MVB ist im Sinne der Fahrgäste, des Aufgabenträgers und der MVB unumgänglich. Da es sich bei den Betriebshöfen gleichzeitig um Betriebs- und Schwerpunktwerkstätten handelt, werden die Fahrzeuge der MVB hier regelmäßig gewartet und instandgehalten. Käme es zur Unterlassung von gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen notwendigen Durchsichten, würde dies unweigerlich zur zeitweisen Außerbetriebnahme von Fahrzeugen mit negativen Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit des Verkehrsangebotes führen.

Das Reagieren auf Störungen sowie die Organisation umleitungsbedingter und baustellenbedingter Angebotsänderungen einschließlich Ersatzverkehre liegt in der unternehmerischen Verantwortung der MVB. So gelten nach § 40 PBefG baustellenbedingte Fahrplanänderungen von nicht mehr als 6 Monaten als geringfügig und bedürfen keiner Genehmigung oder Zustimmung.

Geplante Umleitungsverkehre und Sperrungen, infolge länger andauernder Baumaßnahmen, sind Bestandteil des jährlichen Verkehrskonzeptes der MVB. Dieses wird durch den Aufsichtsrat der MVB beschlossen und enthält grundsätzlich alle Maßnahmen, welche eine Netzumstellung bedingen. Somit besteht für die städtischen Vertreter die Möglichkeit, auf diesem Wege hierauf Einfluss zu nehmen.

Das Interesse der MVB sowie der Bauverwaltung besteht auch zukünftig darin, die Auswirkungen von notwendigen Sperrungen und Umleitungsverkehren auf das Liniennetz und für alle Fahrgäste des ÖPNV so gering wie möglich zu halten, den Anforderungen des Nahverkehrsplans gerecht zu werden und dabei nach Möglichkeit auch ein wirtschaftliches Handeln zu realisieren.

Kurzfristige Störungen und Sperrungen bedürfen zudem eines zeitnahen Reagierens seitens der MVB. Über daraus resultierende temporäre Angebotsänderungen werden die Fahrgäste und die Öffentlichkeit zeitnah umfassend informiert.

Rehbaum